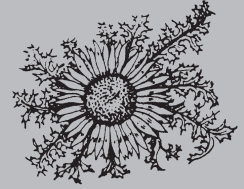




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 18

Samstag, den 27. Juli 2013

Nr. 7

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen	-	Bürgermeister Herr Eberhard Fuß
Dermbach	-	Bürgermeister Herr Thomas Hugk
Neidhartshausen	-	Bürgermeister Herr Gerhard Staudt
Oechsen	-	Bürgermeisterin Frau Brigitte Weinert
Urnshausen	-	Bürgermeister Herr Burkhard Seifert
Weilar	-	Bürgermeister Herr Harald Fey
Wiesenthal	-	Bürgermeister Herr Sven Hollenbach
Zella	-	Bürgermeister Herr Stefan Cyriaci

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung!
Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt / Standesamt
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung!

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach ist wie folgt im Internet präsent:

www.vgs-dermbach.de

Ruf- und Faxnummern / E-Mail-Adressen

Zentrale:

Frau Hollenbach, Ruf: 036964 880

Gemeinschaftsvorsitzender

Herr Gorecki, Ruf: 036964 8811
E-Mail: haupt@vgs-dermbach.de

Hauptamt/Sekretariat:

Frau Wiese, Ruf: 036964 8813
E-Mail: info@vgs-dermbach.de

Personalamt

Frau Weider, Ruf: 036964 8829

Kammerei

Herr Ruppert, Ruf: 036964 8821
E-Mail: finanz@vgs-dermbach.de

Frau Gerstung-Leister, Ruf: 036964 8820

Frau Schmidt, Ruf: 036964 8825

Liegenschaften / Steuern

Frau Rommel, Ruf: 036964 8812

Frau Hackbarth, Ruf: 036964 8824

Kasse

Frau Happ, Ruf: 036964 8822

Frau Gehb, Ruf: 036964 8823

Ordnungsamt

Herr Schäfer, Ruf: 036964 8835
E-Mail: ordnung@vgs-dermbach.de

Frau Göpfert, Ruf: 036964 8816

Einwohnermeldeamt/Standesamt

Frau Ramann, Ruf: 036964 8815
E-Mail: melde@vgs-dermbach.de

Bauamt

Frau Rothhämmel, Ruf: 036964 8833
E-Mail: bau@vgs-dermbach.de

Frau Schmidt, Ruf: 036964 8831

Frau Herbarth, Ruf: 036964 8830

Herr Weber, Ruf: 036964 8850

Schiedsstelle

der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:

Frau Salzmann

Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat
von 17.30 bis 18.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Montag - Freitag
von 18.00 bis 20.00 Uhr

erreichbar unter der
Rufnummer:

036964/7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß
36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen

Ruf 03695 /5510

Polizei-Notruf: 110

Forstamt Bad Salzungen, Revierförsterei „Baier“

Herr Hammerstein

Ruf: 0172 / 3480126

Sprechzeit: Mittwoch von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Gemeindeamt Weilar
Schulstr. 13, 36457 Weilar

Neue Vorschriften für Tierhalter seit 1. September 2011

Erinnerung zur Meldepflicht

Am 1. September 2011 trat das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“ in Kraft. Danach haben alle Hundehalter ihre Hunde zur eindeutigen Identifikation mit einem elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (dem sogenannten „Chip“) kennzeichnen zu lassen. Darüber hinaus muss für jeden gehaltenen Hund eine Hundehalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen und aufrechterhalten werden. Die Mindestversicherungssumme für Personenschäden beträgt 500.000 EUR und für sonstige Schäden 250.000,00 Euro.

Die Kennzeichnung und der Abschluss der Versicherung ist dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach anzuzeigen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Diese Unterlagen können dem Ordnungsamt auch postalisch

- Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach -oder unter der
- E-Mail-Adresse ordnung@vgs-dermbach.de zugesandt werden.

Zur Beachtung: Die derzeitige Regelung zur Kennzeichnung eines Hundes mit einer Hundemarke gilt fort und wird von der neuen Gesetzesregelung nicht berührt.

Besondere Bestimmungen für die Haltung von gefährlichen Hunden

Die Haltung gefährlicher Hunde bedarf der Erlaubnis. Die Antragsstellung hat beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach zu erfolgen.

Als unwiderlegbar gefährlich gelten Hunde

1. der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrierer, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
Die Zucht, Vermehrung sowie der Handel mit Rasselistenthunden sind verboten! Hunde dieser Rassen und Kreuzungen sind unfruchtbar zu machen.
Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.
2. Hunde mit verhaltensbedingter Gefährlichkeit, die an einem von der Behörde angeordneten Wesenstest als gefährlich Hunde festgestellt werden, d. h.
 - Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
 - Hunde, die sich als bissig erwiesen haben ,
 - Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprochen haben oder

- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder beißen.

Für gefährliche Hunden gelten folgende Haltungs- und Führungsvorschriften:

1. Gefährliche dürfen nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
2. Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.
3. Einen gefährlicher Hund darf nur führen, wer körperlich hierzu in der Lage ist und die nach § 6 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
4. Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig mit einem anderen Hund geführt werden.
5. Innerhalb der Wohnung oder eingefriedeten Besitztums muss der Halter sicherstellen, dass der gefährliche Hund nur unter Aufsicht des Halters in Kontakt mit minderjährigen Personen kommt.
6. Gefährliche Hunde sind nach Vollendung des 6. Lebensjahres generell an einer höchstens zwei Meter langen Leine mit angelegtem Maulkorb zu führen.
7. Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument sowie die Erlaubnis, andere Führer des Hundes ein gültiges Personaldokument sowie die Erlaubnis im Original oder in Kopie mitzuführen. Die Unterlagen sind der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
8. In einem fremden eingefriedeten Besitztum oder einer fremden Wohnung kann mit Zustimmung des Hausrechtinhabers der gefährliche Hunde auch ohne Leine gehalten werden.

Anzeige- und Meldepflichten

Der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, die Überlassung des Hundes für länger als 4 Wochen in die Obhut einer anderen Person unter Angaben deren Namens und Anschrift, einen Wohnungswechsel, einen Halterwechsel sowie das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach unverzüglich anzuzeigen.

Ludwig Schäfer

Abt.Leiter Ordnungsamt

Ihre mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige zur Hundehaltung richten Sie bitte mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Wohnanschrift des Hundehalters
- Hunderasse, Geschlechte sowie Geburtsdaten des Hundes
- Beginn der Hundehaltung
- Aussehen des Hundes (Fellfarbe, besondere Merkmale u. Ä.)
- Kenn-Nr. (Chip, Transponder / 15stellige Zahl)
- Tierhaftpflicht (Versicherungsunternehmen, Versicherungsnummer, Datum v. Abschluss)

an das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Bei offenen Fragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte persönlich zu den Sprechzeiten über die Rufnummern: 036964 8835 bzw. 8816 oder über die E-Mail-Adresse: ordnung@vgs-dermbach.de an die zuständigen Mitarbeiter.

Formulare können über die Home-Page der VG Dermbach

- www.vgs-dermbach.de
- Verwaltung
- Formulare

heruntergeladen werden.

Zahlungshinweis für Grundsteuer und Gewerbesteuer

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weist darauf hin, dass an die Zahlungspflichtigen keine Zahlungsbescheide für Grund- und Gewerbesteuerabgaben der Gemeinden Dermbach, Weilar, Wiesenthal, Umshausen, Oechsen, Zella/Rhön, Brunnhartshausen und Neidhartshausen verschickt werden.

Die nächste Fälligkeit sind für:

**die Grundsteuer A und B
und die Gewerbesteuer**

ist der 15.08.2013

Die Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auch auf Wunsch Jahreszahlung vereinbart werden. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten müssen Mahngebühren erhoben werden.

Dermbach, den 11.07.2013

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Nun noch ein Hinweis zur Einzugsermächtigung:

Die Zahl der Bürger, die sich zu einer Einzugsermächtigung entscheiden, nimmt ständig zu. Nutzen auch Sie diese Möglichkeit, denn dadurch gehört das Verpassen eines Fälligkeitstermins, was immer mit Mahngebühren und auch mit Ärger verbunden ist, für Sie der Vergangenheit an.

Wenn Sie mitmachen wollen, genügt es, die beigefügte Einzugsermächtigung zu unterschreiben und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weiterzuleiten.

Auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens - über Ihre Hausbank- wird gleichzeitig hingewiesen.

Gemeinde Brunnhartshausen

**Sitzungen des Gemeinderates
 Brunnhartshausen**

am 15.05.2013

Beschluss-Nr.: 2013 / 02 / 01;
 zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2013

Abstimmungsergebnis: 5/0/1

Beschluss-Nr.: 2013 / 02 / 02;
 zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2013

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

Beschluss-Nr.; 2013 / 02 / 03;
 zum Finanzplan 2013 Abstimmungsergebnis: 6/0/0

Beschluss-Nr.: 2013 / 02 / 04,
 zum Austritt der Gemeinde Brunnhartshausen aus dem Thüringer Gemeinde - und Städtebund

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

Brunnhartshausen, d. 23.05.2013

Fuß
Bürgermeister

In den gesamten Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, d. 21.06.2013

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

am 11.07.2013

Beschluss-Nr.: 2013 / 03 / 01;
 zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung am 15.05.2013

Abstimmungsergebnis: 5/0/1

Beschluss-Nr.: 2013 / 03 / 02;
 zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Brunnhartshausen und der Gemeinde Zella / Rhön zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die Gemeinde Zella / Rhön

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

Beschluss-Nr.: 2013 / 03 / 03;
 zur Ersten Änderung der Neufassung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Flächennutzungsplanung von den Mitgliedsgemeinden Brunnhartshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella / Rhön auf die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach.

Abstimmungsergebnis: 6/0/0

Brunnhartshausen, d. 11.07.2013

Heuchert
Beigeordneter

In den gesamten Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, d. 12.07.2013

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Dermbach

Sitzung des Gemeinderates Dermbach

am 26.06.2013

Beschluss-Nr.: 13 / 05 / 01;
 zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Gemeinderates am 29.05.2013 (öffentlicher Teil)

Abstimmungsergebnis: 9/0/2

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, bezüglich des

Name/Personenkonto

die zu zahlenden Beträge für

Forderungsart *)

- Grundsteuern
- Gewerbesteuern
- Hundesteuern
- Betreuungsgebühren gemäß Gebührensatzung zur Kindergartensatzung
- Entgelte für Essenbereitstellung
- Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung
- Straßenausbaubeiträge gemäß Straßenausbaubeitragssatzung
- Pachten

jeweils bei Fälligkeit von meinem nachfolgend genannten Konto abzubuchen.

*) *Forderungsarten bitte ankreuzen*

Angaben zur Bankverbindung:

Geldinstitut.....

Bankleitzahl

Kontonummer

Angaben zum Kontoinhaber;

Name, Vorname.....

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort.....

Telefonverbindung zur Rückfrage (freiwillige Angabe)

Diese Einzugsermächtigung bezieht sich nur auf vorstehend genannte Forderungen und vorstehend genannte Bankverbindung.

Diese Einzugsermächtigung gilt ab sofort / ab.....und hat so lange Gültigkeit, bis sie widerrufen wird.

Datum:.....

Unterschrift des Kontoinhabers

Beschluss-Nr.: 13 / 05 / 02;

zur 2. Änderung Bebauungsplan „In der unteren Rode“ - Gemeinde Dermbach (Abwägungs - und Satzungsbeschluss)

Abstimmungsergebnis: 11/0/0

Beschluss-Nr.: 13 / 05 / 03;

zur Schöffenwahl 2013 -Vorschlagsliste der Gemeinde Dermbach

Abstimmungsergebnis: 11/0/0

Dermbach, d. 27.06.2013

**Hugk
Bürgermeister**

In den gesamten Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, d. 16.07.2013

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

**Gemeinde Dermbach
Bekanntmachung zur Schöffenwahl 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat durch Beschluss folgende Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 aufgestellt. Die Vorschlagsliste ist nach ihrer Aufstellung öffentlich bekannt zu machen und wird eine Woche lang nach Erscheinen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Ausgabe Juni 2013 zu jedermanns Einsicht im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach Zimmer 320, Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach ausgelegt.

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Vorname, Name</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Beruf</i>	<i>PLZ, Ort, Straße</i>	<i>frühere Schöffen-tätigkeit</i>
1	Silvia Sastalla	1969	Köchin	36466 Dermbach Bahnhof- straße 34	Nein

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungspflicht schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die gem. § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

**Ludwig Schäfer
Abt.-Ltr. Ordnungsamt.**

Gemeinde Neidhartshausen

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neidhartshausen**

**Wartburgkreis
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41). letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), letzte Änderung 15.09.2006 (GVBl.S.520) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen am 14. Juni 2013 nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	366.050,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	96.850,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	271 v. H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
2 Grundsteuer B	389 v .H.
(für bebaute Grundstücke)	
3. Gewerbesteuer	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Es gilt der vom Gemeinderat am 14.06.2013 beschlossene Stellenplan,
- (2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500.00 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft. Neidhartshausen, den 05.07.2013

Gemeinde Neidhartshausen
**Staudt
Bürgermeister** (Siegel)

Auslegungsvermerk

Die Haushaltssatzung einschließlich dem Haushalts - und Finanzplan der Gemeinde Neidhartshausen für das Haushaltsjahr 2013 liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, 1. Obergeschoss, Raum 313, in der Zeit vom 29.07.2013 bis zum 12.08.2013 während den nachfolgend benannten Dienstzeiten, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013 unter der v, g. Adresse und zu den v. g. Zeiten möglich.

Dermbach, d. 18.07.2013

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Urnshausen

**Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)**

im Gebiet der Gemeinde Urnshausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: § 33 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (Thür-

StrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 43, 48 und 52 geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Urnshausen in seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m Breite, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde Urnshausen ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneterweise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öf-

fentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II.

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beseitigen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Urnshausen bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches), einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8**Öffentliche Straßenreinigung**

(1) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III.**WINTERDIENST****§ 9****Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe. Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV.**SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 11****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turngemäß durchführt,
 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13**Zwangsmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 11. Januar 1995 außer Kraft.

Urnshausen, den 12.06.13

gez. Burkhard Seifert
Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 15.08.2013

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 24.08.2013

Stellenausschreibung der Gemeinde Urnshausen

Die Gemeinde Urnshausen beabsichtigt in der Kindertagesstätte der Gemeinde Urnshausen, **ab 01.09.2013**

eine Erzieherin / einen Erzieher

auf der Basis von 22 Wochenstunden befristet für ein Jahr einzustellen.

Ihre Aufgaben:

- Ganzheitliche Umsetzung des pädagogischen Konzeptes
- Begleitung des Kindes in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung / Portfolio
- Flexibilität im pädagogischen Handeln und im Miteinander

Ihr Profil:

- Sie sind Absolvent (m/w) oder bereits berufserfahrener Erzieher (m/w), haben einen oder mehrere pädagogische Schwerpunkte und Freude im Umgang mit Kindern
- Sie sind eine qualifizierte und ausgebildete Fachkraft
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- Sie haben Freude und Interesse an frühkindlichen Bildungsprozessen
- Freude und Engagement in der pädagogischen Arbeit
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Sie haben ein solides pädagogisches Fachwissen und schaffen kindgerechte Erfahrungsräume

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Mitarbeiten und Handeln im Team
- Kreativen Gestaltungsspielraum
- Angenehme und offene Arbeitsatmosphäre

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis **zum 16.08.2013** an

**Gemeinde Urnshausen
Der Bürgermeister über
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Personalwesen
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

**Seifert
Bürgermeister**

Gemeinde Weilar

Stellenausschreibung der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar beabsichtigt in der Kindertagesstätte der Gemeinde Weilar, **ab 01.09.2013**

eine Erzieherin / einen Erzieher

auf der Basis von 35 Wochenstunden befristet für ein Jahr einzustellen.

Ihre Aufgaben:

- Ganzheitliche Umsetzung des pädagogischen Konzeptes
- Begleitung des Kindes in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung
- Flexibilität im pädagogischen Handeln und im Miteinander

Ihr Profil:

- Sie sind Absolvent (m/w) oder bereits berufserfahrener Erzieher (m/w), haben einen oder mehrere pädagogische Schwerpunkte und Freude im Umgang mit Kindern
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- Sie haben Freude und Interesse an frühkindlichen Bildungsprozessen
- Freude und Engagement in der pädagogischen Arbeit
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Sie haben ein solides pädagogisches Fachwissen und schaffen kindgerechte Erfahrungsräume

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Mitarbeiten und Handeln im Team
- Kreative Gestaltungsspielraum
- Angenehme und offene Arbeitsatmosphäre

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis **zum 16.08.2013** an

**Gemeinde Weilar
Der Bürgermeister über
Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Personalwesen
Hinter dem Schloß 1
34466 Dermbach**

**Fey
Bürgermeister**

Gemeinde Zella

Sitzungen des Gemeinderates Zell

am 15.03.2013

Beschluss-Nr.: 2013.1;

zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2012

Abstimmungsergebnis: 4/0/0

Beschluss-Nr.: 2013.2,

zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2012

Abstimmungsergebnis: 4/0/0

Beschluss-Nr.: 2013.3;

zur Aktualisierung des Räum- und Streuplanes (Winterdienst) der Gemeinde Zella/Rhön

Abstimmungsergebnis: 4/0/0

Zella / Rhön, d. 16.03.2013

**Cyriaci
Bürgermeister**

In den gesamten Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, d. 16.07.2013

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

am 03.06.2013/

Beschluss-Nr.: 2013.7;

zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Gemeinderates am 15.03.2013

Abstimmungsergebnis: 4/0/0

Beschluss-Nr.: 2013.8;

zur Schöffenwahl 2013 - Vorschlagsliste der Gemeinde Zella / Rhön

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Zella/ Rhön, d. 03.06.2013

**Cyriaci
Bürgermeister**

In den gesamten Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, d. 16.07.2013

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

am 17.07.2013

Beschluss-Nr.: 2013.11

zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Gemeinderates am 03.06.2013 (öffentlicher Teil)

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Beschluss-Nr.: 2013.12

zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Gemeinde Zella / Rhön 2013

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Beschluss-Nr.: 2013.13

zum Finanzplan 2013 der Gemeinde Zella / Rhön

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Beschluss-Nr.: 2013.14

zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Brunnhartshausen und der Gemeinde Zella / Rhön zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Zella / Rhön

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Beschluss-Nr.: 2013.15

zur Ersten Änderung der Neufassung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Flächennutzungsplanung von den Mitgliedsgemeinden Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella / Rhön auf die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Beschluss-Nr.: 2013.16

zur Bestellung des Gemeinderatsmitglieds, Herrn Peter Reiser, als Vertreter der Gemeinde Zella / Rhön in der Gemeinschaftsversammlung der VG Dermbach

Abstimmungsergebnis: 5/0/0

Zella / Rhön, d. 18.07.2013

Cyriaci

Bürgermeister

In den gesamten Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, d. 18.07.2013

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Einladung an alle Jugendlichen der Gemeinde Dermbach im Alter zwischen 10 und 17 Jahren

Hiermit lade ich alle interessierten Jugendlichen zu einer Informationsveranstaltung für Donnerstag, den 22. August 2013 um 18.00 Uhr in den Versammlungsraum im Schloss, Geisaer Straße 16 recht herzlich ein.

An diesem Tag möchte ich mit euch ins Gespräch kommen und über die Möglichkeiten zu Schülertreff und Jugendclub informieren.

Auf euer Kommen freut sich

**Thomas Hugk
Bürgermeister**

Mit freundlichen Grüßen

**Hugk
Bürgermeister**

Gemeinde Urnshausen

Vermietung von Büro- / Gewerbefläche

**Größe von 140 qm in 36457 Urnshausen
Bernshäuser Str. 115 im Dorfgemeinschaftshaus**

Die Gemeinde Urnshausen kann ab **01.09.2013** inmitten des Ortes Gewerbefläche in einer **Größe von 140 m2** anbieten. Die Räumlichkeit wurde 20 Jahre als Lebensmittelmarkt genutzt. Die Gemeinde Urnshausen wäre sehr daran interessiert, wenn sich ein Lebensmittelmarkt wieder ansiedeln würde.

Die Räumlichkeiten werden selbstverständlich auch für andere gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse können Sie sich immer dienstags an den Bürgermeister, Herrn Seifert wenden, der an diesem Tag zwischen 16.00 und 18.00 Uhr im gleichen Gebäude seine Sprechstunde hat.

Telefon: 036964/7109

Ihre schriftlichen Anfragen können Sie an folgende Anschrift richten:

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Frau Rommel Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Email: rommel@vgs-dermbach
Tel. 036964 8812

Gemeinde Weilar

Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Wohnung im Mehrfamilienwohnhaus in der Dermbacher Straße 3

Vermietung ab: sofort
Größe: 45 qm
Lage: Dachgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume: 1 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Miete: 177,00 €/Monat
Betriebskosten- vorschuss: 80,00 €/Monat

PKW-Stellplatz: vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kautions zu hinterlegen.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Gemeindeverwaltung Weilar
Schulstr. 13 in 36457 Weilar

oder

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
z. Hd. Frau Rommel
Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach
Telefonisch: 036964/8812



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.